

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 25. Januar 2018

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 964. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 2. Februar 2018, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten	
gemäß § 12 Absatz 3 GO BR Drucksache 7/18	1
2.	
a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien- Gesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 9/18	2a

b)	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)			
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen Drucksache 3/18 Drucksache 3/1/18 Ausschussbeteiligung		- Wi - U -	2b
3.	Entschließung des Bundesrates zur Entfristung der SED- Unrechtsbereinigungsgesetze			
	Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt Drucksache 743/17 Drucksache 743/1/17 Ausschussbeteiligung		- R - AIS - Fz - - In -	3
4.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 772/17 Ausschussbeteiligung		- AA -	4
5.	Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2017			
	gemäß § 67 ALG Drucksache 722/17 Ausschussbeteiligung		- AIS -	5

6. Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Rentenversicherungsbericht 2017**)
und
Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2017

gemäß § 154 Absatz 1
Satz 1 und 3 SGB VI
Drucksache 733/17
Drucksache 733/1/17
Ausschussbeteiligung

- AIS - FS -

6

7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (**Europäische Bankenaufsichtsbehörde**), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist
COM(2017) 536 final; Ratsdok. 12420/17

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 697/17
zu Drucksache 697/17
Drucksache 697/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi -

7

8. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament:
Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen
COM(2017) 534 final; Ratsdok. 12419/17
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 709/17
Drucksache 709/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FS -
- G - In - Wi - 8
9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das **Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung** (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020
COM(2017) 698 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 736/17
Drucksache 736/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - K - U -
- Wi - 9
10. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein **Katastrophenschutzverfahren der Union**
COM(2017) 772 final; Ratsdok. 14884/17
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 756/17
zu Drucksache 756/17
Drucksache 756/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - G - In -
- U - 10

11. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss:
Aktionsplan der EU 2017 - 2019 zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles
COM(2017) 678 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 715/17
Drucksache 715/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FJ -
- R - Wi -
- 11
12. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Hin zu einer möglichst breiten **Verwendung alternativer Kraftstoffe** - ein Aktionsplan zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/94/EU, einschließlich einer Bewertung der nationalen Strategierahmen nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/94/EU
COM(2017) 652 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 721/17
Drucksache 721/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- U - Vk - Wi -
- Wo -
- 12

13. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die **Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge**
COM(2017) 653 final; Ratsdok. 14183/17
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 726/17
zu Drucksache 726/17
Drucksache 726/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - In - U -
- Vk - Wi -
- 13
14. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG über die **Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr** zwischen Mitgliedstaaten
COM(2017) 648 final; Ratsdok. 14213/17
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 725/17
zu Drucksache 725/17
Drucksache 725/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - U -
- Vk - Wi -
- 14
15. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über **gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt**
COM(2017) 647 final; Ratsdok. 14184/17
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 707/17
zu Drucksache 707/17
Drucksache 707/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Vk - Wi -
- 15

16.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft COM(2017) 713 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 731/17 Drucksache 731/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - U -	16
17.	Verordnung zur Durchführung des § 118 Absatz 1, 1a und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung - SozhiDAV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 765/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - In -	17
18.	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 759/17 Drucksache 759/1/17 Ausschussbeteiligung	- AV - G -	18
19.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2015	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 773/17 zu Drucksache 773/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	19

			<u>Seite</u>
20.	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbsteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2018		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 774/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - In -	20
21.	Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 4/18 Ausschussbeteiligung	- R -	21
22.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe Entwicklungszusammenarbeit)		
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 720/17 Drucksache 720/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - K -	22
23.	Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau		
	gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 KredAnstWiAG Drucksache 752/17 Drucksache 752/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	23

24. **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

gemäß § 5 BEGTPG
Antrag des Landes Niedersachsen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 10/18

24

25. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 2/18
Ausschussbeteiligung

- R -

25

TOP 1:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige
Angelegenheiten

Drucksache: 7/18

Der Vorsitzende des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da der bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 7/18.

TOP 2a:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Antrag des Landes Niedersachsen -**

Drucksache: 9/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Initiative aus Niedersachsen sieht vor, das Ausschreibungsvolumen für Windanlagen an Land in 2018 einmalig um 2 000 Megawatt zu erhöhen. Zudem sollen Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften auch für die Jahre 2018 und 2019 ausgesetzt werden. Damit soll die zu erwartende Ausbaulücke bei der Realisierung von Windenergieprojekten in 2019 und 2020 geschlossen und der Verlust von Arbeitsplätzen verhindert werden.

Mit dem EEG 2017 ist die Förderung von Windenergieanlagen an Land auf Ausschreibungen umgestellt worden. Um eine Akteursvielfalt zu gewährleisten, sind Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften eingeführt worden. Diese durften in den bisherigen Ausschreibungen bereits vor der Erteilung einer Anlagengenehmigung ein Gebot abgeben und erhielten dann eine um zwei Jahre längere Realisierungsfrist. Die als Ausnahme vorgesehene Regelung wurde allerdings in der Praxis zur Regel, mit der Folge, dass für die Jahre 2019 und 2020 eine Zubaulücke befürchtet wird. Mit der Gesetzesinitiative soll das verhindert werden: In 2018 und 2019 sollen nur Projekte mit vorhandener Anlagengenehmigung an den Ausschreibungen teilnehmen dürfen. Außerdem soll der in 2017 entstandenen Gefahr einer Zubaulücke mit einem Sonderausschreibungsvolumen begegnet werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden.

Niedersachsen hat jedoch beantragt, bereits in der Sitzung am 2. Februar 2018 sofort in der Sache zu entscheiden.

TOP 2b:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 3/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Verwerfungen im Bereich der wettbewerblichen Ausschreibungen nach dem EEG durch die Aussetzung der Sonderregelung für Bürgerenergie Windenergieanlagen auf alle Ausschreibungen der Jahre 2018 und 2019 und durch Sonderausschreibungen mit späterer Verrechnung verhindert werden.

Hintergrund ist, dass die im EEG eingeführten Vereinfachungen für Bürgerenergieprojekte zu dem Ergebnis führten, dass einige große Projektierer als Dienstleister neu gegründeter Gesellschaften, die formal die Kriterien von Bürgerenergiegesellschaften erfüllen, die weit überwiegende Mehrzahl der zugeteilten Förderzusagen im Jahr 2017 auf sich vereinten. In den Ausschreibungen des letzten Jahres wurden Förderzusagen mit einer Gesamtleistung von über 2 800 MW erteilt. Hiervon hatten lediglich 39 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 131,2 MW eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Bieter mit vorliegenden Genehmigungen haben aus Sicht des antragstellenden Landes im derzeitigen Ausschreibungsdesign aufgrund der Sonderregelungen für Bürgerenergie keine reellen Wettbewerbschancen. Zusätzlich bestehe die Gefahr, dass die verlängerte Realisierungszeit von zwei Jahren und das zusätzliche Realisierungsrisiko zu einer Ausbaulücke ab dem Jahr 2019 führen, mit wirtschaftlichen Verwerfungen auch bei Windenergieanlagenherstellern und Zulieferindustrie.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einiger Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** weist darauf hin, dass durch die im Jahr 2017 bereits abgeschlossenen Ausschreibungen mit einem sehr hohen Anteil an erfolgreichen Bürgerenergieprojekten im Bereich der Windenergieanlagen an Land die Gefahr einer Zubaulücke in den Jahren 2019 und 2020 besteht. Um diese Zubaulücke zumindest teilweise zu kompensieren, solle unter anderem das Ausschreibungsvolumen in 2018 um 2 000 Megawatt erhöht werden.

Die im Gesetzentwurf bisher vorgesehene Höhe von 1 400 Megawatt erscheine im Hinblick auf die industriepolitischen Folgen, der zu erwartenden deutlichen Zubaulücke und bezüglich der klimapolitischen Herausforderungen als nicht ausreichend. Zudem sollten die Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019 nach Ansicht des Ausschusses dazu genutzt werden, um sorgfältig zu beobachten und zu evaluieren, ob sich "klassische" Bürgerenergieprojekte in den Ausschreibungen behaupten können. Dabei sei zu untersuchen, wie die Regelungen im EEG 2017 - inklusive der Definition von Bürgerenergie - so angepasst werden können, dass Bürgerenergieprojekte durch wirksame Maßnahmen unterstützt werden, um so die Akzeptanz für die Energiewende zu erhalten.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land zu dem Gebotstermin 1. August 2018 die entsprechenden Vorschriften des EEG mit der Maßgabe anwenden, dass der Zuschlag bei Geboten für Windenergieanlagen an Land 21 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags erlischt, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind. Ohne eine Verkürzung der Realisierungsfrist würde die befürchtete Zubaulücke im Jahr 2019 nicht wirksam adressiert. Verblieben nach Zuschlag zur Umsetzung 30 Monate (wie in § 36e Absatz 1 EEG bisher vorgesehen), könnte sich die Realisierung der zusätzlichen Ausschreibungsmenge bis ins Jahr 2021 ziehen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 3/1/18** ersichtlich.

TOP 3:

Entschließung des Bundesrates zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze
- Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt -

Drucksache: 743/17

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Antragsfristen in den Gesetzen zur Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der DDR zu schaffen.

Die Antragstellung für Leistungen nach den drei Gesetzen zur Rehabilitierung der Opfer von SED-Unrecht ist für das Strafrechtliche und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz jeweils bis zum 31. Dezember 2019 und für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Diese Befristung sei von der Bundesregierung als ausgewogener Kompromiss zwischen dem Anspruch der Betroffenen auf materielle Gerechtigkeit und dem Bedürfnis der Verwaltungen nach Planungssicherheit befürwortet worden. Auch seien die festgelegten Fristen wohl mit dem Interesse an der Schaffung eines Rechtsfriedens zu begründen, sowie mit der Annahme, dass nach dem festgelegten Zeitpunkt der Antragstellung keine weiteren Anträge erwartet würden.

Nach Auffassung der antragstellenden Länder sei in den vergangenen Jahren durch die praktischen Erfahrungen deutlich geworden, dass Betroffene häufig wegen der erlittenen Unrechtsmaßnahmen an psychischen Traumatisierungen litten und dadurch lange daran gehindert waren, über das in der DDR erlittene Unrecht zu sprechen und sich mit der Frage der Rehabilitierung auseinanderzusetzen. Sofern die Antragsfrist aufgehoben werde, sei auch im und nach dem Jahre 2020 damit zu rechnen, dass Betroffene, die bislang noch nicht tätig geworden seien, Anträge stellen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu ergänzen. Auch zukünftig soll für die Durchführung der Rehabilitierungsverfahren zugunsten der Betroffenen auf die benötigten Informationen aus dem Strafregister der DDR zurückgegriffen werden können. Durch die Aufhebung der Frist in § 64b Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sollten diese gemäß § 64a Absatz 1 BZRG gespeicherten Informationen deshalb nicht nach dem 31. Dezember 2020 vernichtet werden. Ferner solle die bis einschließlich 31. Dezember 2019 befristete Überprüfung des in § 20 Absatz 1 Nummer 6 und § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes genannten Personenkreises auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR dauerhaft ermöglicht werden. Insbesondere sei dies erforderlich, weil das Interesse an der Aufklärung von Stasi-Verstrickungen wichtiger Funktionsträger andauere, zahlreiche Menschen an den Repressionen des Staatssicherheitsdienstes bis heute litten und größtmögliche Transparenz erforderlich sei, um das Vertrauen in politische Gremien und öffentliche Institutionen zu stärken.

Weitere Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 743/1/17** ersichtlich.

TOP 4:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes

Drucksache: 772/17

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von in Drittländern nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/533/EG umgesetzt werden.

Die Richtlinie (EU) 2015/637 konkretisiert das in Artikel 23 AEUV zum Ausdruck kommende Grundrecht auf konsularischen Schutz von in einem Drittland durch den eigenen Mitgliedstaat nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern als Ausdruck europäischer Solidarität und dient der Stärkung der Identität der Union sowie der wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Konsularbehörden in Drittländern. Das Ziel der Richtlinie ist die Erleichterung des konsularischen Schutzes für im Drittland nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Problemsituationen.

Ende der 90er Jahre wurde in Umsetzung des Beschlusses 95/553/EG eine Verwaltungsvorschrift erlassen, auf deren Grundlage sich in Deutschland die Verwaltungspraxis etablierte, dass im Drittland nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Hilfe der deutschen Konsularbehörden in Bezug auf Nothilfemaßnahmen in Anspruch nehmen können. Eine solche innerstaatliche Umsetzung der neuen Richtlinie durch Verwaltungsvorschriften ist nach der Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf den "effet utile" und den Publizitätsgrundsatz nicht ausreichend. Um den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern einen entsprechenden rechtlichen Anspruch zu gewähren, bedarf es daher einer gesetzlichen Regelung.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Konsulargesetz durch Einfügung des § 9a geändert werden. Dieser erklärt folgende Fälle von Nothilfemaßnahmen auf im Drittland nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für anwendbar:

- Hilfeleistung an Einzelne, die sich in Notlagen befinden,
- Hilfe und Schutz von Geschädigten und Bedrohten bei Naturkatastrophen und vergleichbaren Ereignissen,

- Betreuung von Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie die Vermittlung von Rechtsschutz an diese,
- Überführung Verstorbener.

Darüber hinaus soll durch § 9a eine vom bisherigen Konsulargesetz abweichende Auslagenerstattung festgelegt werden. Danach soll der hilfeleistende Mitgliedstaat nunmehr den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Hilfeempfänger besitzt, für die Auslagen in Anspruch nehmen können. Gleichmaßen soll die Bundesrepublik Deutschland dem hilfeleistenden Mitgliedstaat die Auslagen erstatten. Ferner soll die Bundesrepublik Deutschland von dem Deutschen, der die Hilfe eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen hat, Ersatz der Auslagen verlangen können, für die die Bundesrepublik Deutschland von dem hilfeleistenden Mitgliedstaat in Anspruch genommen wurde.

Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 5:

Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2017

Drucksache: 722/17

Nach § 67 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat die Bundesregierung seit 1997 alle vier Jahre zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres einen Bericht über die Lage der Alterssicherung der Landwirte (AdL) zu erstellen und den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

Der Bericht informiert zunächst über die Entwicklung der wichtigsten Eckdaten der Alterssicherung der Landwirte in den vergangenen Jahren. Im Mittelpunkt stehen drei Modellrechnungen zur Finanzentwicklung in den künftigen zehn Kalenderjahren. Diese unterscheiden sich in den Annahmen über die Entwicklung der Anzahl der Versicherten, die Entwicklung der Einkommen der Versicherten und die Entwicklung von drei Rechengrößen - Entgeltwachstum, Beitragssatz und aktueller Rentenwert - aus dem Bereich der allgemeinen Rentenversicherung, die für die Berechnung von Beiträgen und Rentenwerten in der AdL von Bedeutung sind. Die mittlere Variante gibt dabei neben den Modellrechnungen über den 10-Jahreszeitraum auch eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren. Die den Modellrechnungen zugrunde liegenden Annahmen über die Entwicklung der Entgelte der abhängig Beschäftigten in Deutschland sowie die Annahmen werden aus dem aktuellen Rentenversicherungsbericht übernommen. Die unterschiedlichen Varianten der Annahmen entsprechen ebenfalls denen des Rentenversicherungsberichts.

Abschnitt 2 des Berichtes gibt Auskunft über die Grundlagen dieses eigenständigen Alterssicherungssystems und zeigt die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Höhe der Leistungen und ihrer Finanzierung in den vergangenen fünf Jahren. Abschnitt 3 beginnt mit einem Überblick über die in den letzten vier Jahren eingetretenen Änderungen im Recht der AdL beziehungsweise der gesetzlichen Rentenversicherung. Anschließend werden gemäß § 67 Absatz 1 ALG die Ergebnisse der drei Modellrechnungen zur Finanzentwicklung in den künftigen zehn Kalenderjahren vorgestellt.

Der Lagebericht zeige, so die Zusammenfassung der Bundesregierung, dass im Bereich der Landwirtschaft auch in den nächsten zehn Jahren als Folge des anhaltenden Strukturwandels mit einem deutlichen Rückgang der Beitragszahler zu rechnen sei. Durch die Defizitdeckung des Bundes werde jedoch verhindert, dass die finanziellen Folgen des Strukturwandels die Beitragszahler überfordern, während gleichzeitig sichergestellt sei, dass die Rentnerinnen und Rentner in der AdL nicht von der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung abgekoppelt werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 6:

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2017)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2017

Drucksache: 733/17

Gemäß § 154 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen.

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis geltenden Rechts und aktueller Daten einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie in den Vorjahren beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2017 auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen beziehungsweise bereits zurückliegenden Altersgrenzenanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI in einem gesonderten Bericht, der 2014 zum zweiten Mal vorgelegt wurde.

Die Ergebnisse des Berichtes werden auf den Seiten 9 und 10 zusammengefasst: Für das Jahr 2018 sinke der Beitragssatz auf 18,6 Prozent. Anschließend steige dieser wieder an, über 20,1 Prozent im Jahr 2025 bis auf 21,6 Prozent im Jahr 2030. Im Jahr 2031 steige der Satz auf 21,8 Prozent.

Des Weiteren stiegen die Renten nach den Modellrechnungen bis zum Jahr 2031 um insgesamt 36 Prozent an. Dies entspreche einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,2 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern, das die Relation von Renten zu Löhnen zum Ausdruck bringe, betrage derzeit rund 48,2 Prozent und sinke nach dem Jahr 2024 unter 48 Prozent bis auf 45 Prozent im Jahr 2030. Sowohl Beitragssatz als auch Sicherungsniveau bewegten sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern mache deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen werde, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft werde der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alters-einkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt würden, um eine zusätzliche Versorgung aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung werde aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Wie auch in den vergangenen Jahren nimmt der Sozialbeirat - entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag - Stellung zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung. Die Stellungnahme befasst sich zunächst mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2017, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, das heißt mit den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2021 und mit den Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahreszeitraum. Für seine Beratungen standen dem Sozialbeirat der Rentenversicherungsbericht 2016 sowie Erläuterungen und Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung.

Über die gesetzlich vorgesehene Stellungnahme hinaus fällt das diesjährige Gutachten knapp aus, da es derzeit an konkreten Gesetzesplänen fehlt, die einer Betrachtung unterzogen werden könnten. Der Sozialbeirat benennt jedoch in einer eigenen Agenda Themen, die seines Erachtens in den nächsten Jahren angegangen werden sollten (Kapitel III).

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Die Einzelheiten sind der **Drucksache 733/1/17** zu entnehmen.

TOP 7:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist

COM(2017) 536 final; Ratsdok. 12420/17

Drucksache: 697/17 und zu 697/17

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag setzt die Kommission ihre aus der Konsultation zu den Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) gewonnenen Erkenntnisse um. Das Ziel des Vorschlags ist eine stärker integrierte Finanzaufsicht und eine damit einhergehende Vertiefung der Kapitalmarktunion.

Hierfür sollen bestehende Kompetenzen ausgebaut und gestärkt, das Mandat der ESAs vor dem Hintergrund der Politikziele der Kapitalmarktunion mit direkten Aufsichtskompetenzen erweitert, eine effektivere Führungsstruktur eingerichtet und das Budget angepasst werden.

Der Vorschlag enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtsstand:

- Die ESAs, namentlich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), sollen mehr Befugnisse und Zuständigkeiten erhalten.
 - Bei der Auslagerung von Geschäftsfeldern in Drittstaaten sollen die Möglichkeiten der Überwachung von Marktakteuren wie Banken, Fondsmanagern und Wertpapierfirmen durch die ESAs verbessert werden.
 - Die ESAs sollen berechtigt werden, den nationalen Aufsichtsbehörden einen "strategischen Aufsichtsplan" vorzugeben, der die strategischen Ziele und Prioritäten aus Sicht der ESAs festlegt. Es soll die Verpflichtung nationaler Aufsichtsbehörden festgelegt werden, den ESAs ein jährliches Arbeitsprogramm zur Überprüfung vorzulegen.
 - Die ESAs sollen Überprüfungsausschüsse bilden, die regelmäßig sämtliche oder einige Tätigkeiten der nationalen Aufsichtsbehörden kontrollieren.
 - Die ESMA soll zusätzliche Aufsichtskompetenzen in den Bereichen Kapitalmarktdaten, Kapitalmarktzugang, Genehmigung und Überwachung bestimmter Investmentfonds sowie der Überwachung des Marktmissbrauchs erhalten.
- Die Governance (Aufbau und Struktur) der ESAs soll angepasst werden. Hierzu soll in der EBA, der EIOPA und der ESMA ein neues Gremium (sogenanntes Executive Board/Direktorium) geschaffen werden, welches sich aus hauptamtlichen, extern bestellten Mitgliedern zusammensetzt, um schnellere und bessere Entscheidungen zu treffen.
- Die Finanzierung der ESAs soll reformiert werden. Die Finanzierung erfolgt derzeit durch einen allgemeinen Beitrag aus dem Gesamthaushalt der EU (40 Prozent) und Beiträgen der nationalen zuständigen Behörden (60 Prozent). Die derzeitigen Pflichtbeiträge der nationalen zuständigen Behörden sollen durch jährliche Beiträge von Finanzinstituten ersetzt werden.
- Zwei wichtige Aspekte der Kapitalmarktunion, namentlich die Förderung von nachhaltigen Finanzierungen (Green/Sustainable Finance) und von technologischen Innovationen im Finanzdienstleistungsbereich (FinTech), sollen bei zukünftigen Maßnahmen stärker in den Fokus gerückt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 697/1/17** ersichtlich.

TOP 8:

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament:

Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen
COM(2017) 534 final; Ratsdok. 12419/17

Drucksache: 709/17

In der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission dar, wie die EU und die Mitgliedstaaten in Grenzregionen einfacher und wirkungsvoller zusammenarbeiten können, um vorhandenen Potentiale und Dienstleistungen zu nutzen und zu verbessern. Bessere Rechtsetzungsprozesse und der Abbau von grenzüberschreitenden Hürden wie zum Beispiel Sprache, unterschiedliche Rechtssysteme, Anerkennung von Bildungsabschlüssen und Qualifikationen sowie Gesundheitsvorsorge sollen den Bürgerinnen und Bürgern die EU näher bringen und ihren Erwartungen und Bedürfnissen gerecht werden.

Nach Ansicht der Kommission müssten die Maßnahmen über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln hinausgehen, um die grenzübergreifende Interaktion zu vereinfachen und fördern zu können. Deshalb möchte die Kommission ihre eigene Rolle stärken und die Mitgliedstaaten stärker bei ihren Herausforderungen unterstützen. In der Mitteilung stellt sie bereits laufende und neue Maßnahmen sowie Empfehlungen und Vorschläge für die Mitgliedstaaten und Interessensträger vor. Diese sind:

- Einrichtung der "Anlaufstelle Grenze",
- Einrichtung eines EU-weiten Online-Experten-Netzwerkes,
- Aufforderung zur Einreichung von Pilotprojekten zur Lösung eines grenzspezifischen rechtlichen oder verwaltungstechnischen Problems,
- verstärkte Zusammenarbeit bei "eGovernment" (einheitliche IT- und Verwaltungssysteme),
- Schaffung eines zentralen digitalen Zugangstors, um Informationen für Menschen und Unternehmen einfacher abrufbar zu machen,
- Stärkung von SOLVIT,

- verbesserter Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Stellenangeboten in Grenzregionen durch Zusammenarbeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen,
- Optimierung der Verkehrsinfrastruktur (Ausbau von ÖPNV),
- Festlegung von einheitlichen Bildungsstandards (Anerkennung von Berufs- und Studienabschlüssen),
- Förderung der Mehrsprachigkeit (zum Beispiel in Kitas),
- Vereinfachungen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung (Nutzung von Krankenhäusern und Dienstleistungen des Nachbarstaates) und
- Erhebung von grenzübergreifenden Geodaten mit Hilfe der nationalen Statistikämter.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 709/1/17** ersichtlich.

TOP 9:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020

COM(2017) 698 final

Drucksache: 736/17

Das Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist die nahtlose Fortführung des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (Euratom-Programm) (2014 bis 2018) in den Jahren 2019 bis 2020. So sollen die Kontinuität und die Kohärenz der Maßnahmen während des gesamten Zeitraums von 2014 bis 2020 und damit eine größere Übereinstimmung mit dem Zeitrahmen von Horizont 2020 gewährleistet werden. Dies ist vor allem deswegen von Bedeutung, weil die Euratom-Programme und Horizont 2020 sich gegenseitig verstärkende Ziele verfolgen.

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die von der Union finanzierten Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Nuklearwissenschaften und -technologien in den Jahren 2019 bis 2020 fortgeführt werden und damit ein Programm beibehalten wird, mit dem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen höchstmöglichen Mehrwert für die Union ergänzt, erleichtert und koordiniert werden.

Das für 2019 bis 2020 vorgeschlagene Euratom-Programm soll wie das bisherige das Programm Horizont 2020 ergänzen. Im Euratom-Programm werden das Budget für die direkten und indirekten Maßnahmen, die Ziele für Forschung und Entwicklung (FuE) und die FuE-Förderinstrumente festgelegt. Im Verhältnis zum Euratom-Programm 2014 bis 2018 sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Aktualisierung des Budgets für die direkten und indirekten Maßnahmen;
- Öffnung des Euratomprogramms für assoziierte Länder und Gebiete;
- neue Regelungen zur Mittelverwendung;
- Aktualisierung der im Rahmen des Euratom-Programms unterstützten Tätigkeiten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 736/1/17** ersichtlich.

TOP 10:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union

COM(2017) 772 final; Ratsdok. 14884/17

Drucksache: 756/17 und zu 756/17

Der Beschlussvorschlag zielt darauf ab, gezielte Änderungen an dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vorzunehmen. Ausgehend von den Grundsätzen der Solidarität und der geteilten Verantwortung besteht das übergeordnete Ziel dieses Vorschlags darin, zu gewährleisten, dass die Union für die Bürgerinnen und Bürger in Europa und darüber hinaus bessere Krisen- und Soforthilfe leisten kann.

Mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union unterstützt, koordiniert und ergänzt die EU die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung im Hinblick auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union.

Der Beschlussvorschlag enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Für strukturfondsfinanzierte Investitionen in den Mitgliedstaaten soll zukünftig eine gute Risikomanagementplanung einschließlich Präventions- und Vorsorgemaßnahmen Bedingung sein. Es sollen ausführliche Berichts- und Vorlagepflichten auch zur Gefahrenvorsorge vorgesehen werden. Darauf fußend will die Kommission Empfehlungen für nationale Risikobewertungen sowie Planungen zur Katastrophenprävention und -investitionen vorsehen.
- Für nationale Einheiten, die für den Einsatz im EU-Katastrophenschutzverfahren schon heute existieren, soll das Finanzierungsverfahren geändert werden. Die Einheiten sollen ferner zukünftig einseitig auf Anforderung der Kommission für Einsätze zur Verfügung stehen. Bisher gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.
- Die Kommission will erstmalig eigene Reserveeinheiten (rescEU) für den Katastrophenschutz aufbauen. Als konkrete Beschaffungsvorhaben nennt der

Beschlussvorschlag Löschflugzeuge, Hochleistungspumpsysteme, Feldkrankenhäuser sowie Such- und RettungsdienstEinheiten. Diese EU-eigenen Katastrophenschutzressourcen sollen unter der vollständigen operativen Kontrolle der Kommission stehen. Die Kommission soll mit dem Beschluss darüber hinaus ermächtigt werden, weitere Beschaffungsgegenstände in delegierten Rechtsakten festzulegen und ihren eigenen Operationsradius zu erweitern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 756/1/17** ersichtlich. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen die Annahme einer Subsidiaritätsstellungnahme.

TOP 11:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss:

Aktionsplan der EU 2017 - 2019 zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles

COM(2017) 678 final

Drucksache: 715/17

In der vorliegenden Mitteilung wird ein Aktionsplan vorgestellt, mit dem das geschlechtsspezifische Lohngefälle weiter bekämpft und die umfassende Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer sichergestellt werden soll. Der Aktionsplan umfasst ein breit angelegtes Paket aufeinander abgestimmter Maßnahmen. Er soll als Gesamtkonzept alle Gesichtspunkte des geschlechtsspezifischen Lohngefälles umfassen und sich nicht nur auf einzelne Faktoren oder Ursachen konzentrieren.

Der Plan enthält folgende acht Aktionsschwerpunkte:

- Die Anwendung des Grundsatzes der Entgeltgleichheit soll verbessert werden.
- Die Segregation nach Berufen und Wirtschaftszweigen soll bekämpft werden.
- Initiativen zur Bekämpfung von vertikaler Segregation sollen angestoßen werden.
- Die betreuungsbedingte Benachteiligung soll beseitigt werden.
- Die Wertschätzung für Kompetenzen, Belastung und Verantwortung von Frauen soll gesteigert werden.
- Ungleichheiten und Stereotypen sollen aufgedeckt werden.
- Über das geschlechtsspezifische Lohngefälle soll aufgeklärt und informiert werden.
- Partnerschaften zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles sollen gefördert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 715/1/17** ersichtlich.

TOP 12:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Hin zu einer möglichst breiten Verwendung alternativer Kraftstoffe - ein Aktionsplan zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/94/EU, einschließlich einer Bewertung der nationalen Strategierahmen nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/94/EU

COM(2017) 652 final

Drucksache: 721/17

Der vorliegende Aktionsplan ist Teil des zweiten sogenannten Mobilitätspakets. In ihm werden Maßnahmen vorgestellt, mit denen die nationalen Strategierahmen gemäß der Richtlinie 2014/94/EU über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ergänzt und besser umgesetzt werden sollen. Es geht darum, den Aufbau einer interoperablen EU-Basisinfrastruktur bis 2025 insbesondere für die Kernnetzkorridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes zu unterstützen, damit Fahrzeuge und Schiffe ohne Schwierigkeiten im grenzüberschreitenden und Langstreckenverkehr eingesetzt werden können.

Es werden folgende Maßnahmen vorgestellt:

- Bewertung der nationalen Strategierahmen;
- Errichtung einer Basisinfrastruktur für das Aufladen und die Betankung mit alternativen Kraftstoffen in allen TEN-V-Kernnetzkorridoren bis 2025; bereits 2020 sollen Ergebnisse sichtbar sein;
- Förderung von Investitionen in den Aufbau der Infrastruktur in städtischen und vorstädtischen Gebieten und Prüfung von rechtlichen Rahmenbedingungen;
- verstärkte Einbindung der Verbraucherinnen und Verbraucher (zum Beispiel Konsultation über interoperable Dienste, Durchführungsrechtsakt zur transparenten Preisauszeichnung);
- Schaffung eines Rechtsrahmens für Laststeuerung und intelligente Ladesysteme; Entwicklung von Empfehlungen für die wirksame Integration der Ladepunkte ins Stromnetz und Gewährleistung von Interoperabilität;

...

- Bereitstellung zusätzlicher EU-Finanzhilfen von bis zu 800 Millionen Euro für Investitionen in die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und dem Programm NER300 und
- Besuchsreisen in die Mitgliedstaaten durch die Kommission.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 721/1/17** ersichtlich.

TOP 13:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge

COM(2017) 653 final; Ratsdok. 14183/17

Drucksache: 726/17 und zu 726/17

Das Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist, die Marktakzeptanz von emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeugen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe zu fördern und so zur Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Wachstum im Verkehrssektor beizutragen.

Der Richtlinienvorschlag ist Teil des zweiten sogenannten Mobilitätspakets, welches im Rahmen der Mitteilung der Kommission "Verwirklichung emissionsarmer Mobilität – Eine Europäische Union, die den Planeten schützt, seine Bürger stärkt und seine Industrie und Arbeitnehmer verteidigt" vorgelegt wurde.

Die wesentlichen Inhalte des Richtlinienvorschlags sind:

- Beibehaltung des Geltungsbereichs für öffentliche Auftraggeber und Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (Sektorenauftraggeber);
- Erweiterung des bisherigen Anwendungsbereichs neben Kauf auf Miete, Leasing und Mietkauf von Straßenfahrzeugen;
- Einführung von verbindlichen Quoten "sauberer Fahrzeuge";
- für die Beschaffung von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen Einführung von ambitionierten CO₂-Grenzwerten und der Anforderung, die Stickoxidemission deutlich zu senken;
- Ermächtigung der Kommission, in einem delegierten Rechtsakt auch für die Beschaffung von Fahrzeugen für den Schwerlastverkehr CO₂-Grenzwerte einzuführen;
- Einführung unterschiedlicher Beschaffungsquoten für Mitgliedstaaten und
- Einführung von Berichtspflichten (ab 2026 alle drei Jahre).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 726/1/17** ersichtlich.

TOP 14:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

COM(2017) 648 final; Ratsdok. 14213/17

Drucksache: 725/17 und zu 725/17

Das Ziel des Richtlinienvorschlags besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs gegenüber dem Langstrecken-Straßengüterverkehr weiter zu stärken und somit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf andere Verkehrsträger voranzutreiben. Dies soll den Anteil der auf den Straßengüterverkehr zurückzuführenden negativen externen Auswirkungen des Verkehrs verringern. Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist Teil des zweiten sogenannten Mobilitätspakets.

Die Richtlinie 92/106/EWG ist das einzige Rechtsinstrument auf Unionsebene, das unmittelbar Anreize für die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf emissionsärmere Verkehrsträger wie Binnenschifffahrt, Seeverkehr und Schienenverkehr enthält.

Der Richtlinienvorschlag sieht unter anderem folgende Änderungen der Richtlinie 92/106/EWG vor:

- Präzisierung und Ausweitung der Begriffsbestimmung des kombinierten Verkehrs;
- Verbesserung der Überwachung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit und der Bedingungen für die Durchsetzung;
- Erhöhung der Wirksamkeit von Anreizen und
- Verbesserung der in der Richtlinie festgelegten Bedingungen für Berichterstattung und Überwachung.

Die Initiative trägt zur Verwirklichung des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) bei, denn sie soll der Aktualisierung und Vereinfachung der Richtlinie dienen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 725/1/17** ersichtlich.

TOP 15:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt

COM(2017) 647 final; Ratsdok. 14184/17

Drucksache: 707/17 und zu 707/17

Die in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 sollen Hindernisse für Fernbusdienste beseitigen, die Benutzung nachhaltiger Verkehrsmittel fördern und die Mobilität der Bürger insgesamt verbessern. Der Vorschlag dient der Befriedigung der wachsenden globalen Nachfrage nach einer besseren Verkehrsanbindung aller geografischen Gebiete und soll den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt für einen größeren Teil der Bevölkerung sicherstellen.

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des zweiten Mobilitätspakets, das darauf abzielt, eine Führungsrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels zu übernehmen, die europäische Industrie stärker und wettbewerbsfähiger zu machen und die Auswahlmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger für die tägliche Mobilität zu verbessern.

Die Kommission hat einen größeren Überarbeitungsbedarf der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 festgestellt und unterbreitet neue Vorschläge zu dem Anwendungsbereich, den Definitionen, den Kontrollbehörden, dem Marktzugang und dem Zugang zu Omnibus-Bahnhöfen einschließlich eines gesonderten Genehmigungsverfahrens für diesen Zugang.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in jedem Mitgliedstaat zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Ein verbesserter Zugang zu den Busbahnhöfen: Verkehrsunternehmen für den Linienbetrieb sollen Zugangsrechte zu Busbahnhöfen zu fairen, angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen gewährt werden;

- Im EU-Gelegenheitsverkehr soll das Fahrtenblatt als Kontrollpapier entfallen, um Verwaltungsaufwand zu beseitigen;
- Das Genehmigungsverfahren im Fernbusverkehr (ohne ÖPNV-Bedienung) soll vereinfacht werden: Das Startland des Linienverkehrs soll die Genehmigungen für grenzüberschreitende Linien zukünftig erteilen, ohne die anderen Mitgliedstaaten vorher zu beteiligen. Diese sollen erst im Nachhinein über die für deren Staatsgebiet erteilte Genehmigung informiert werden;
- Die Zulassung von internationalen Unternehmen zum nationalen Kraftverkehrsmarkt soll deutlich vereinfacht werden. Der - auch dauerhafte - Betrieb von rein innerstaatlichen Linien durch ausländische Verkehrsunternehmen soll ermöglicht werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 707/1/17** ersichtlich.

TOP 16:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft

COM(2017) 713 final

Drucksache: 731/17

In der Mitteilung skizziert die Kommission ihre grundsätzlichen Vorstellungen für die strategische und inhaltliche Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020. Konkrete Details sind in der Mitteilung noch nicht enthalten. Mit der Mitteilung solle weder den Ergebnissen der Debatte über die Zukunft der EU-Finzen noch den Vorschlägen für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen vorgegriffen werden. Ein Legislativentwurf ist seitens der Kommission bis Mitte 2018 angekündigt.

Die Kommission schlägt ein neues Umsetzungsmodell vor, das vor allem auf die Ziel- und Ergebnisorientierung ausgerichtet sein soll sowie eine neue Aufgabenteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten beinhalten soll. Die Mitteilung sieht vor, dass die EU weiterhin gemeinsame Ziele definieren soll, den Mitgliedstaaten aber ein größerer Spielraum bei der Umsetzung und auch mehr Verantwortung eingeräumt werden soll. Dies soll zu weniger Bürokratie und zu Vereinfachungen führen. Das Zweisäulen-System soll grundsätzlich weitergeführt werden. Auch die Direktzahlungen für Landwirte sollen beibehalten werden. Für die Ausgestaltung sollen aber die nationalen beziehungsweise regionalen Ebenen verschiedene Strategie- und Aktionspläne - teilweise jährlich - vorlegen müssen.

Die Kommission stellt auch auf die Stärkung der Beiträge zu Umwelt- und Klimazielen, die Förderung eines intelligenten und krisenfesten Agrarsektors sowie die Rolle von Forschung und Innovation ab. Die bisherigen "Greening" und "Cross Compliance" sollen mit den Agrarumweltmaßnahmen durch ein neues Ökologisierungsinstrument ersetzt werden.

Eine hohe Bedeutung will die Kommission auch der Stärkung der ländlichen Räume, der Förderung von Junglandwirten, den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bei der nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, einer gesund-erhaltenden Ernährung sowie der globalen Dimension der GAP (Handel, Migration)

beimessen. Eine EU-Plattform für das Risikomanagement soll eingerichtet werden und klären, wie Landwirten am besten geholfen werden kann, mit den Ungewissheiten im Zusammenhang mit dem Klima, den Schwankungen auf den Märkten und anderen Risiken klarzukommen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 731/1/17** ersichtlich.

TOP 17:

Verordnung zur Durchführung des § 118 Absatz 1, 1a und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung - SozhiDAV)

Drucksache: 765/17

Das Datenabgleichsverfahren soll Sozialmissbrauch aufdecken und den zuständigen Stellen unrechtmäßige Ausgaben ersparen, was letztlich zur Reduzierung der Ausgabenlast bei Bund und Ländern führt.

Die bisherige Sozialhilfedatenabgleichsverordnung beschreibt ein überholtes Datenübertragungssystem, welches den Anforderungen an einen modernen und zeitgemäßen Datenabgleich nicht mehr entspricht. Daher ist das Regelungswerk in seiner Gesamtheit zu überarbeiten und dem aktuellen technischen Standard anzupassen.

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wird der Anwendungsbereich des § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausgedehnt werden. Die entsprechenden Änderungen des § 118 SGB XII treten dabei erst zum 1. Januar 2019 in Kraft. Dadurch wird ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes über die Datenstelle der Rentenversicherung eingeführt. Um dann einen reibungslosen Ablauf des Datenabgleichs zu gewährleisten, ist die Anpassung und Überarbeitung der Verordnung erforderlich.

Der Deutschen Rentenversicherung als Vermittlungsstelle obliegt es durch die neu geschaffene Verfahrensvorschrift des § 9 SozhiDAV, die technischen Einzelheiten des Datenabgleichsverfahrens festzulegen.

Aus diesem Grund werden die hierzu existierenden Vorschriften über die technischen Einzelheiten des Verfahrens, so unter anderem die bisherigen §§ 5 bis 9, neu gefasst.

Der Verwaltungsaufwand für den gesamten Datenabgleich wird deutlich vereinfacht, da es zukünftig nicht für jede technische Änderung einer Verordnungsänderung bedarf. Diese Verfahrensgrundsätze können von der Vermittlungsstelle nunmehr in Absprache mit den dort genannten Stellen abgeändert werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 18:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken

Drucksache: 759/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der Verordnung ist es, die Anzahl antibiotischer Behandlungen bei Tieren auf das therapeutisch notwendige Maß zu reduzieren und somit Antibiotikaresistenzen entgegenzuwirken.

Dazu wird unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung eingeführt, vor der Antibiotikagabe an Tiere ein Antibiogramm zu erstellen. Dabei werden in einem Labortest die zu bekämpfenden Krankheitserreger auf ihre Empfindlichkeit gegenüber den zur Wahl stehenden antibiotischen Wirkstoffen getestet. Dadurch soll es künftig möglich sein, die Therapie durch passgenaue Medikamente zu optimieren und Resistenzen zu verhindern. Die Verpflichtung betrifft Tierarten, bei denen es sich um Lebensmittel liefernde Tiere handelt und greift dann ein, wenn eine Situation vorliegt, die das Risiko einer Resistenz erhöht. Auch bei der Einzelhaltung von bestimmten Tieren muss künftig ein Antibiogramm erstellt werden, wenn von den Vorgaben der Zulassungsbedingungen für Arzneimittel mit antibakteriellen Wirkstoffen abgewichen werden soll oder wenn Arzneimittel mit antibakterieller Wirkung eingesetzt werden sollen, die für die Humanmedizin von Bedeutung sind.

Weiterhin wird die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken um neue Regelungen über ein Umwidmungsverbot für bestimmte Arzneimittel mit besonderer Bedeutung für die Humanmedizin, Methoden zur Probenahme und weiteren Nachweispflichten ergänzt.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den geänderten europäischen Rechtsrahmen zur Festlegung von Rückstandshöchstmengen pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Diese zielen überwiegend darauf ab, die Anforderungen der Änderungsverordnung an den Tierarzt praxisnäher zu gestalten.

So wird z. B empfohlen, dass vorhandene Erkenntnisse aus bereits vorliegenden Antibiogrammen auch für die Behandlung von Einzeltieren genutzt werden können.

Bei den Nachweispflichten sollen Dopplungen vermieden und Vereinfachungen eingeführt werden. Empfohlen wird außerdem in Haupt- und Hilfsempfehlung, dass die Verpflichtung zur Feststellung des exakten Gewichts des Tieres bei der Verabreichung von bestimmten Antibiotika aufgehoben und in ein geschätztes Gewicht umgewandelt wird, da ansonsten der Aufwand unverhältnismäßig sei.

Im Übrigen sind die Änderungsvorschläge rechtstechnischer Natur und sollen der Zielsetzung der Verordnung noch besser Rechnung tragen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat außerdem eine begleitende Entschließung.

Mit dieser Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, Festpreise für Antibiotika festzulegen und somit wirtschaftliche Anreize durch Rabattierungen beim Verkauf großer Mengen an Antibiotika zu beseitigen.

Weiterhin soll die Bundesregierung gebeten werden, eine Liste von sogenannten kritischen wichtigen Wirkstoffen und Wirkstoffgruppen für bestimmte Indikationen in der Humanmedizin (Reserveantibiotika) zu erstellen und für diese Einschränkungen bzw. Verbote für den Einsatz bei Tieren vorzusehen.

Außerdem wird betont, dass eine nachhaltige Verbesserung der Tiergesundheit maßgeblich zur deutlichen Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes beitrage.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 759/1/17** verwiesen.

TOP 19:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2015

Drucksache: 773/17 und zu 773/17

In § 12 des Finanzausgleichsgesetzes ist geregelt, dass die endgültige Höhe der Länderanteile der Umsatzsteuer sowie der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeträge durch eine Rechtsverordnung festgestellt wird. In einer ersten Verordnung im Ausgleichsjahr 2015 wurden bereits die vorläufigen Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorliegende zweite Verordnung dient dem Ausgleich zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Umsatzsteueranteilen und Ausgleichsleistungen.

Durch die endgültige Abrechnung des Ausgleichsjahres 2015 ergeben sich Abschlusszahlungen für die Länder von insgesamt rund 40 Millionen Euro, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 20:

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2018

Drucksache: 774/17

Die Gemeinden in den alten Ländern müssen sich seit 2005 an der Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage an die Länder beteiligen. Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf wird der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage um 4,3 Prozentpunkte erhöht. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom November 2017 für das Jahr 2018.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 21:

Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Drucksache: 4/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung wird durch eine Ergänzung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) der Anwendungsbereich der ERVV auf das Strafverfahren und zugleich auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren und den gerichtlichen Rechtsschutz in Strafvollzugssachen erweitert und nach Maßgabe für anwendbar erklärt.

Seit dem 1. Januar 2018 können nach § 32a der Strafprozessordnung (StPO) elektronische Dokumente im Strafverfahren bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden eingereicht werden. Dies gilt aufgrund entsprechender Verweisungen in § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch für das Ordnungswidrigkeitenverfahren und in § 120 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes für den gerichtlichen Rechtsschutz in Strafvollzugssachen.

Aufgrund des § 41a StPO in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung konnten Bund und Länder durch Verordnung jeweils für ihren Bereich den elektronischen Rechtsverkehr im Strafverfahren regeln und die für die Bearbeitung geeignete Form elektronischer Dokumente bestimmen.

Demgegenüber bestimmt ab dem 1. Januar 2018 nach § 32a Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Nummer 3 StPO die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die geeigneten technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente und regelt das Nähere über das besondere elektronische Behördenpostfach.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 22:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe Entwicklungszusammenarbeit)

Drucksache: 720/17

Der vom Bundesrat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 (BR-Drucksache 400/15 (Beschluss)^{*}) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Ratsarbeitsgruppe Entwicklungszusammenarbeit

Brandenburg

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

(Detlev Groß)

kann seine Funktion in dem oben genannten Gremium künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur Teilnahme (Liste B) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 720/1/17** ersichtlich.

* vergleiche BR-Drucksache 400/15, Ziffer 43

TOP 23:

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Drucksache: 752/17

Mit der Vorlage bittet der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Nachfolger für den ausgeschiedenen Minister a. D. Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen) für dessen restliche Amtszeit bis zum 31. Dezember 2019 zu bestellen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

Herrn Minister Reinhold Hilbers (Niedersachsen)

als Mitglied des KfW-Verwaltungsrates zu bestellen (**Drucksache 752/1/17**).

TOP 24:

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 10/18

I. Zum Inhalt

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Land Niedersachsen schlägt Herrn Minister Dr. Bernd Althusmann als stellvertretendes Mitglied für den Beirat der Bundesnetzagentur vor.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat beantragt, eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

TOP 25:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 2/18

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 2/18** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.